

Gebührensatzung der Hochschule Biberach in der wissenschaftlichen Weiterbildung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, Satz 1, 13 Abs. 1 und 2 sowie 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der Fassung vom 19. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020, hat der Senat der Hochschule Biberach in seiner Sitzung vom 21.06.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Gebühren, die für die Teilnahme an weiterbildenden Bachelor- und Master-Studiengängen sowie für Kontaktstudien- und Zertifikatsangebote im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung erhoben werden.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Hochschule Biberach erhebt im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung Gebühren für folgende Studienangebote:
 - weiterbildende Bachelor- und Masterstudiengänge gem. § 31 Abs. 2 und 3 LHG
 - Kontaktstudienangebote gem. § 31 Abs. 5 LHG
- (2) Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gem. §§ 12, 15, 16, 18 und 19 LHGebG sowie Beiträge gem. dem Studierendenwerkgesetz und der Beitragssatzung der Studierendenschaft bleiben davon unberührt.

§ 3 Entstehen der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem verbindlichen Antrag auf Teilnahme an einem Kontaktstudienangebot bzw. bei einem weiterbildenden Studiengang mit dem Antrag auf Immatrikulation oder mit der Rückmeldung. Teilnehmende verpflichten sich mit der verbindlichen Anmeldung, mit dem Antrag auf Immatrikulation oder mit der Rückmeldung zur fristgerechten Entrichtung der jeweiligen Gebühren.
- (2) Ein Weiterbildungsangebot kann ausgesetzt werden, wenn in dem betreffenden Angebotszeitraum eine Mindestzahl an Teilnehmenden nicht erreicht wird. Die

Mindestteilnehmendenzahl variiert zwischen den Studienangeboten und wird jeweils vom Rektorat festgelegt.

§ 4 Höhe und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Je nach Umfang und Ausgestaltung der Studien- und Kontaktstudienangebote wird die Höhe der Gebühren von der Hochschule festgesetzt und in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit überprüft und ggf. angepasst.
- (2) Die Gebühren werden entsprechend der Anlage zu dieser Satzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Gebühren für weiterbildende Studiengänge bzw. für Kontaktstudien werden mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.
- (4) Die Gebühren für die weiterbildenden Studiengänge werden semesterweise erhoben. Bei Immatrikulation wird der Gebührenbescheid vor Beginn des Semesters erlassen, in den folgenden Semestern mit der Rückmeldung zum jeweiligen Semester.
- (5) Bei Kontaktstudien wird die Gebühr pro Kontaktstudienangebot (d.h. pro Modul / pro CAS/DAS oder pro CBS/DBS) erhoben. Bei Kooperationen mit anderen Hochschulen werden nur die Gebühren der Module der Hochschule Biberach abgerechnet. Der Erlass des Gebührenbescheids ergeht vor Aufnahme des (Kontakt-)studiums. Werden die Gebühren nicht innerhalb der im Bescheid bestimmten Fälligkeit entrichtet, kann der Studierende das (Kontakt-)studium nicht aufnehmen.
- (6) Studierende, die sich ausschließlich für das Modul „Bachelor- oder Master-Thesis“ in den Studiengang einschreiben und keine weiteren Vorlesungen besuchen bzw. Prüfungen des jeweiligen Studiengangs absolvieren, müssen außer der Gebühr für das Modul „Bachelor-/Masterthesis“ keine Gebühren entrichten. Die Pflicht zur Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für die Studierendenschaft sowie des Beitrags für das Studierendenwerk bleiben von den hier genannten Regelungen unberührt.
- (7) Für Semester, in denen ausschließlich die Abgabe der Bachelor- oder Master-Thesis erfolgt und keine weiteren Vorlesungen besucht bzw. Prüfungen des jeweiligen Studiengangs absolviert werden, werden keine Semestergebühren erhoben. Außerdem muss die Anmeldung zur Bachelor- und Master-Thesis im Semester vor der Abgabe erfolgen. Die Pflicht zur Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für die Studierendenschaft sowie des Beitrags für das Studierendenwerk bleiben von den hier genannten Regelungen unberührt.

§ 5 Exmatrikulation, Rückerstattung und Beurlaubung

- (1) Bei Exmatrikulation sind alle bis dato erhobenen Gebühren zu entrichten. Die Gebühren für die folgenden Semester werden erlassen.
- (2) Nach Erlass des Gebührenbescheids ist ein Rücktritt innerhalb der nächsten 14 Tage kostenfrei und ohne Angabe von Gründen möglich und muss schriftlich erfolgen. Ab Beginn des Semesters (01.04./ 01.10 für den Masterstudiengang Biopharmazeutisch-Medizintechnische Wissenschaften, 01.03./ 01.09. für den Bachelor – und Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Bau und Immobilien)) des (Kontakt-)studiums ist ein kostenfreier Rücktritt nicht möglich.

- (3) Im Falle eines Rücktritts vor Beginn des Semesters oder innerhalb von 14 Tagen nach dem jeweiligen Semesterbeginn kann die Gebühr für das (Kontakt-)studium nach Stellung eines schriftlichen Antrags zu 50% erstattet werden.
Im Fall, dass seitens der Hochschule noch kein Zugang zu Studienmaterialien gewährt wurde, gilt § 5 Abs. 2.
- (4) Eine Rückerstattung nach Aufnahme des (Kontakt-)studiums ist nur in besonderen Fällen möglich. In diesem Fall wird die Höhe der Rückerstattung gemessen an den bereits in Anspruch genommenen Leistungen vom Vorsitzenden der Zulassungskommission festgesetzt.
- (5) Für Urlaubssemester werden keine Studiengebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn des betreffenden Studienseesters gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Zulassungskommission. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bereits in Anspruch genommenen Leistungen.
- (6) Die Pflicht zur Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für die Studierendenschaft sowie des Beitrags für das Studierendenwerk bleiben von den hier genannten Regelungen unberührt.

§ 6 Stundung und Erlass

- (1) Die Hochschule Biberach kann in besonderen Fällen auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren bestimmen sich nach den §§ 21 und 22 LGebG i.V.m. §§ 34 und 59 Landeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Pflicht zur Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrages, des Beitrags für die Studierendenschaft sowie des Beitrags für das Studierendenwerk bleiben hiervon unberührt.
- (3) Anträge zur Stundung, Ratenzahlung oder Erlass sind vor Beginn des Semesters zu stellen. Die Entscheidung trifft das Rektorat auf Vorschlag des Vorsitzenden der Zulassungskommission.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Biberach, der 21.06.2023

gez.

Professor Dr. André Bleicher
Rektor

Anlage 5

MBA Transformationsmanagement in Organisationen

	Gebührentatbestand	Gebühr in €
Gebührenmodell A: Semestergebühr		
1	Gebühr pro Semester inkl. Prüfungsabnahmen für die Semester 1 bis 3 für immatrikulierte Studierende Wird das Studium nicht in drei Semestern abgeschlossen, werden ab Semester 4 die Gebühren für allen Module einzeln erhoben. Als Höhe der Gebühren werden die unter „Gebührenmodell B“ genannten Summen festgelegt.	5470
1P	Pilotgebühr ausschließlich gültig für das Wintersemester 2025/26	2580
Gebührenmodell B: Gebühr wird pro Modul erhoben. Gültig für immatrikulierte Studierende		
2	Klassische Projektmanagement und Qualitätsmanagement	1210
3	Fallstudie Transformation und Struktur	1210
4	Analysemethoden	1210
5	Führung in Veränderungsprozessen	1210
6	Die resiliente Organisation	1210
7	Interne und externe Rechnungslegung	1210
8	Fallstudie Transformation und Kultur	1210
9	Agiles Projektmanagement und agile Methoden	1210
10	Strategisches Management und Strategieentwicklung	1210
11	Kommunikation in Veränderungsprozessen	1210
12	Unternehmensethik	1210
13	Finanzierung und Investition	1210
14	Persönlichkeitsentwicklung, Werte, Sinn und Orientierung	990
15	Coaching	990
2P	Pilotgebühr für die Module 2 – 13 ausschließlich im Wintersemester 2025/26 für eingeschriebene Studierende	720
Gebührenmodell C: Kontaktstudium		
16	Klassische Projektmanagement und Qualitätsmanagement	1370
17	Fallstudie Transformation und Struktur	1370
18	Analysemethoden	1370
19	Führung in Veränderungsprozessen	1370
20	Die resiliente Organisation	1370
21	Interne und externe Rechnungslegung	1370
22	Fallstudie Transformation und Kultur	1370

23	Agiles Projektmanagement und agile Methoden	1370
24	Strategisches Management und Strategieentwicklung	1370
25	Kommunikation in Veränderungsprozessen	1370
26	Unternehmensethik	1370
27	Finanzierung und Investition	1370
28	Persönlichkeitsentwicklung, Werte, Sinn und Orientierung	1150
29	Coaching	1150
3P	Pilotgebühr für die Module 2 – 13 ausschließlich im Wintersemester 2025/26 für nicht eingeschriebene Studierende	820
Weitere Positionen		
16	Gebühr für das Modul „Masterthesis“ inkl. Prüfungsabnahme und Zeugnisaustellung Die Masterarbeit kann nur nach erfolgter Immatrikulation stattfinden	660
17	Gebühr für die bedarfsweise Wiederholung eines der Module 2 - 13 Moduls inkl. erneuter Prüfungsabnahme	780
18	Gebühr für die bedarfsweise Wiederholung eines der Module 14 - 15 Moduls inkl. erneuter Prüfungsabnahme	650
19	Gebühr für das Ablegen einer gesonderten Prüfung zum Zweck der Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach der Studien- und Prüfungsordnung	150